

STELLUNGNAHME

zum Sozialhilfe-Grundsatzgesetz

GZ.: BMASGK - V/B/7 (V/B/7)

Wien, 9. Jänner 2019

Die Lebenshilfe als Interessenvertretung von Menschen mit intellektuellen Behinderungen und ihrer Angehörigen bedankt sich für die Möglichkeit zum vorliegenden Entwurf Stellung zu nehmen. Wir begleiten in ganz Österreich über 11.000 Menschen mit Behinderungen auf ihrem Weg zu selbstbestimmtem Leben und bei ihrem Ringen um gesellschaftliche Teilhabe.

Unter dieser Perspektive sehen wir – gemeinsam mit vielen anderen Organisationen aus dem Sozial- und Behindertenbereich aber auch aus den Bereichen der öffentlichen Hand - den vorliegenden Entwurf äußerst skeptisch: Er spiegelt die Absicht Armut zu bekämpfen nur ungenügend wider, eröffnet viele Fragen, steigert die – vom Ausschuss der UN im Rahmen des Staatenberichtes (2013) kritisierte - föderale Ungleichheit und setzt statt bundesweiten Mindeststandards nach unten hin offene Auslegungen. Dadurch werden Unsicherheiten, Ungleichheiten und weitere Verarmungstendenzen gefördert. Die Österreicherinnen und Österreicher benötigen genau das Gegenteil!

Besonders schließen wir uns der Stellungnahme des Österreichischen Behindertenrates und der Mitgliedsorganisationen der Armutskonferenz an und verweisen auch auf die Stellungnahmen aus den Bundesländern (insbesondere der Lebenshilfe Wien und der gemeinsamen Stellungnahme der Tiroler Organisationen).

1. Grundsätzliche Anmerkungen

Österreich hat sich mit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) dazu verpflichtet Menschen mit Behinderungen ein menschenwürdiges und der Umgebung gleich gestelltes Leben zu ermöglichen. Menschen mit Behinderungen brauchen eine Lebensgrundlage für ein selbstbestimmtes Leben und gesellschaftlicher Teilhabe (vgl. besonders Art. 3 und 28 UN-BRK).

Eine bundesweit einheitliche Sozialhilfe sollte diese Rechte widerspiegeln. Die Lebenshilfe sieht den Entwurf des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes jedoch als nicht geeignet, Menschen mit Behinderungen die in der UN-BRK zugesicherte gesellschaftliche Teilhabe und selbstbestimmtes Leben zu gewährleisten. Besonders gilt dies für die Gruppe der Menschen mit intellektuellen Behinderungen, die in der Regel als erwerbsunfähig eingestuft werden.

Da wir in einigen zentralen Punkten Verschlechterungen zum derzeitigen Stand der Unterstützungsleistungen sehen, weisen wir auf das in Art. 4 Abs.4 UN-BRK formulierte

Progressionsgebot, nach dem Menschen mit Behinderungen in denen ihnen einmal garantierten Rechtspositionen nicht nachträglich schlechter gestellt werden dürfen, hin.

Zur **Nomenklatur** merken wir an, dass der Gesetzesvorschlag Behinderung weiterhin medizinisch orientiert festlegt. Hier regen wir an, den sozialen Behinderungsbegriff im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention bzw. im Sinne der ICF zu verwenden.

In unserer Interpretation der UN-BRK ergibt sich die Verpflichtung, österreichweit **einheitliche Standards in der Sozial- und Behindertenhilfe** zu schaffen. In diesem Punkt bewegt sich der Gesetzesentwurf genau in die gegenteilige Richtung. Träte er unverändert in Kraft, wäre die soziale Landschaft zersplittert wie schon lange nicht, da nur Obergrenzen definiert werden, die von den Landesgesetzgebungen unterschritten werden können.

Dies gilt auch für die grundsätzlich positiv intendierten unverbindlichen Zusatzleistungen: Viele Bestimmungen sind Kann-Bestimmungen und lassen offen, wie sich die einzelnen Bundesländer für etwaige Zusatzleistungen entscheiden. Im Entwurf wird die Gewährung anrechnungsfreier Beträge (§5 Abs. 2 Z 4 und 5) der Landesgesetzgebung anheimgestellt.

Dies sollte jedoch als Verpflichtung des Landesgesetzgebers und nicht als Kann-Bestimmung formuliert werden.

Daher fordern wir, den Entwurf grundsätzlich dahingehend zu überarbeiten, dass einheitliche Mindeststandards für ganz Österreich definiert werden, die sehr wohl über- aber nicht unterschritten werden dürfen.

2. Einzelbestimmungen

Sachleistungen (§3 Abs. 5)

Leistungen der Sozialhilfe als Sachleistungen vorzusehen, ist zumindest für Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts von Menschen mit Behinderungen problematisch. Sie haben, so wie andere Menschen auch, das Recht auf individuelle Lebensgestaltung und selbstbestimmte Lebensführung. Jede zentralgesteuerte Zuwendung von z.B. Lebensmitteln oder Kleidungsstücken mindert die Selbstbestimmung, wertet den Menschen als Almosenempfänger ab anstatt ihn als selbstbestimmte Bürgerin oder Bürger wahrzunehmen und erhöht gleichzeitig den Verwaltungsaufwand.

Daher empfehlen wir dringend, Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts weiterhin als Geldleistungen vorzusehen.

Befristung der Sozialhilfeleistung (§ 3 Abs. 6)

Viele Menschen mit intellektueller Beeinträchtigung gelten als „dauernd erwerbsunfähig“. Für diese Gruppe ist es – neben dem erhöhten Verwaltungsaufwand seitens der Behörde – nicht sinnvoll, alle 12 Monate bei gleichbleibenden Anspruchsvoraussetzungen einen Neuantrag stellen zu müssen.

Daher empfehlen wir, die Zielgruppe der „dauernd erwerbsunfähigen“ Menschen von der Befristung der Sozialhilfeleistung auf 12 Monate auszunehmen.

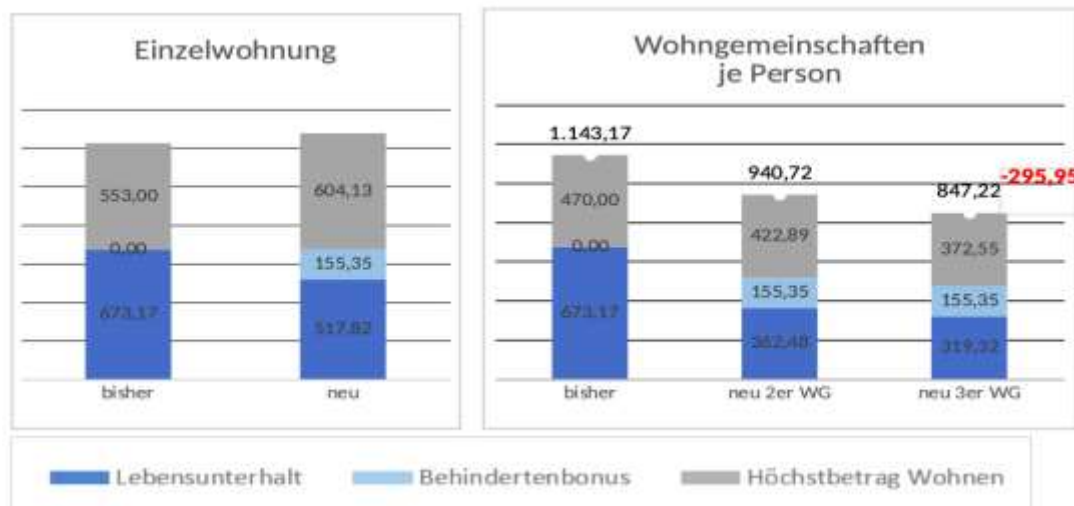
Kürzungen bei Mehrkind-Familien bzw. Wohngemeinschaften (§5 Abs 2)

Familien und Kinder mit Behinderungen sind vor allem von den Deckelungsregelungen im vorliegenden Entwurf betroffen – ein gesellschaftspolitisch hochproblematischer Ansatz! Die Höchstsätze für minderjährige Personen decken schon den Bedarf von Kindern ohne Behinderungen nicht und schon gar nicht von Kindern mit Behinderungen aufgrund der behinderungsbedingten Mehraufwendungen. Menschen mit intellektuellen Behinderungen leben häufig länger in den Haushaltsgemeinschaften ihrer Eltern und haben in der Regel behinderungsbedingte Mehraufwände. Zusätzlich fällt nun der zusätzliche Betrag für Kinder mit Behinderungen weg, sobald eine zweite minderjährige Person im Haushalt wohnt und der Gesamtbetrag auf alle Kinder gleichmäßig aufgeteilt werden soll.

Besonders massive Verschlechterungen orten wir in Wien: Bisher wurden dauerhaft arbeitsunfähige beziehungsweise über 25-jährige Menschen mit intellektuellen Behinderungen als eigene Bedarfsgemeinschaft gewertet. Mit dem neuen Gesetzesentwurf ist dies nicht mehr der Fall. Das bedeutet in Wien einen Einkommensverlust von 258,91€ im Monat bzw. 3.106,92€ im Jahr.

Starke Einbußen für Menschen mit intellektuellen Behinderungen in Wohngemeinschaften:

Anhand der folgenden Diagramme aus Tirol ist ersichtlich, welche Verschlechterungen mit dem neuen Gesetz auf Menschen mit intellektuellen Behinderungen, die in unterschiedlichen Wohnungen leben, zukommen: Für jene, die in einer Einzelwohnung wohnen, bleibt die Situation unverändert. Solche, die in Wohngemeinschaften leben, bringt das Gesetz beträchtliche finanzielle Verschlechterungen: In einer WG zu Dritt bekommt die dritte Person € 660,23. Im Gesetz steht, dass das Geld von allen 3 Personen aufgeteilt werden soll. Dann bekommt jede Person um € 295,95 weniger. Ab einer 4. Person in einer WG steigen die Verschlechterungen beträchtlich an. In diesem Fall greift zusätzlich die Deckelung des Haushalts.



Aus den genannten Problemskizzen wird deutlich, dass bei einer Deckelung der Geldmittel die notwendigen Aufwendungen für den behinderungsbedingten Mehraufwand bzw. für ein selbstbestimmtes Leben nicht gegeben sind. Gerade auch die Idee der zusätzlichen Beträge aufgrund der Behinderung würde durch die Deckelung konterkariert, wenn diese Beträge in der Summe der Geldleistungen aller Bezugsberechtigten aufgehen würden! Und wenn der Lohn für die Herausforderung eines selbständigeren Lebens in einer kleinen Wohngruppe der ist, dass dann alle WG-Bewohner*innen weniger erhalten, verwehrt sich die Idee einer Begleitung zu selbständigen Wohnformen in ihr Gegenteil.

Die Lebenshilfe fordert daher, den Begutachtungsentwurf dahingehend zu überarbeiten, dass eine eigene bundesweit einheitliche Definition von Bedarfsgemeinschaft für Menschen mit Behinderungen nach dem Vorbild von §7 Abs 2 Z 5 WMG in das Gesetz aufgenommen wird. Menschen mit Behinderungen sollen demnach eine eigene Bedarfsgemeinschaft bilden, auch wenn sie in einem gemeinsamen Haushalt mit anderen volljährigen Personen leben.

Grundsätzlich sollten die Richtsätze an die tatsächlichen Lebenskosten für Kinder mit und ohne Behinderungen angepasst werden. Der zusätzliche Betrag für Kinder mit Behinderungen ist jedenfalls von der Gesamtsumme (Abs. 3) auszunehmen.

Ausnahme bei dauernder Erwerbsunfähigkeit

Gemäß § 3 Abs. 4 sollen „Leistungen der Sozialhilfe von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft und von aktiven, arbeitsmarktbezogenen Leistungen der Bezugsberechtigten abhängig gemacht werden, soweit dieses Bundesgesetz keine Ausnahmen vorsieht.“

Für Menschen mit (intellektuellen) Beeinträchtigungen, die nie am freien Arbeitsmarkt gearbeitet haben – weil sie dies nicht können bzw. ihnen der Arbeitsmarkt keine adäquaten Möglichkeiten anbietet -, sondern in Tagesstruktur-Einrichtungen der Behindertenhilfe tätig sind, ist offensichtlich, dass für sie von der Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt und von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz ihrer Arbeitskraft abzusehen ist!

Menschen, die „dauernd erwerbsunfähig“ sind und/oder in Tagesstrukturen der Begleitorganisationen für Menschen mit Behinderungen tätig sind, sind explizit als weitere Gruppe in der Aufzählungsliste unter § 5 Abs. 6 als Unterpunkt 7 von der Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt und von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz ihrer Arbeitskraft auszunehmen.

Diese Regelung soll so lange gelten bis eine Alternative zur Sozialhilfe für Menschen mit intellektuellen Behinderungen geschaffen wurde.

Die Existenzsicherung von Menschen mit intellektuellen Behinderungen sollte langfristig nicht im Rahmen der Sozialhilfe und Mindestsicherung geregelt werden. Vielmehr sollte gesondert dafür Sorge getragen werden, dass bundesweit ein individueller Rechtsanspruch für Menschen mit intellektuellen Behinderungen auf ein Einkommen bzw. eine Grundsicherung besteht, welches ein inklusives Leben ermöglicht.

Die Sozialhilfe in der vorliegenden Form ist daher nicht der geeignete Rechtsrahmen für Menschen mit intellektuellen Behinderungen - sie benötigen einen eigenen Rechtsstatus der langfristig erarbeitet werden sollte.

Nachweis der Sprachkenntnisse

Nach § 5 Abs 7 sollen entsprechende Sprachkenntnisse in Deutsch oder Englisch nachgewiesen werden, damit eine Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt vorliegt. Der Nachweis kann durch einen Pflichtschulabschluss oder eine persönliche Vorsprache vor der Behörde erfolgen. Aufgrund der mangelnden Chancengleichheit im Bildungssystem haben Menschen mit Behinderungen vielfach keinen Pflichtschulabschluss und sind daher auf den Nachweis durch eine persönliche Vorsprache angewiesen.

Es ist jedoch für viele Menschen mit Behinderungen, die auf Grund ihrer körperlichen oder kognitiven Beeinträchtigungen schwere Kommunikationseinschränkungen haben bzw. nonverbal sind, oder für Menschen, die auf Grund einer psycho-sozialen Erkrankung oder einer Autismus-Spektrum-Störung eine Sprachüberprüfung nicht absolvieren können, schlichtweg nicht möglich, einen Sprachnachweis durch Vorsprache vor der Behörde zu erbringen.

Daher fordern wir, dass Menschen mit Behinderungen bzw. psycho-sozialen Erkrankungen, die aufgrund ihrer Beeinträchtigung den Sprachnachweis nicht erbringen können, von der Sprachüberprüfung ausgenommen sind und dennoch einen Anspruch auf den Arbeitsqualifizierungsbonus haben.

Vermögensanrechnung (§ 7 Abs. 8 lit. 3)

Menschen mit intellektuellen Behinderungen haben oft mit großen gesundheitlichen Problemen und damit verbundenen Ausgaben z.B. für Krankenhausaufenthalte und Zahnerhaltungs- und -Sanierungsmaßnahmen zu kämpfen. Andere behinderungsbedingte Kosten wie z.B. barrierefreie Umbauten, Elektrorollstühle oder Hebelifter sind ebenfalls nur durch langes Ansparen zu finanzieren. Um für solch absehbare Kosten rechtzeitig und ausreichend vorzusorgen, ist die Obergrenze des „Schonvermögens“ von 600 % des Ausgleichszulagenrichtsatzes, derzeit rund 5.200,- Euro, bei weitem nicht ausreichend! Ein jahrelanges Ansparen für eine große behinderungsbedingte Ausgabe wird dadurch verunmöglicht, sodass auch durch diesen Mechanismus eine Abhängigkeit von zuschussgewährenden Stellen erzeugt wird – das Gegenteil eines selbstbestimmten Lebens.

Wir weisen darauf hin, dass Menschen mit intellektuellen Behinderungen ihr ganzes Leben lang unter diesen Regelungen stehen und dadurch ein Ansparen von Vermögen bzw die Übergabe von Vermögen (Schenkung, Erbe) verunmöglicht wird. Dadurch entstehen Abhängigkeiten bzw. ein Weg in die Armutgefährdung wird vom Gesetzgeber vorgezeichnet.

Daher fordert die Lebenshilfe ebenso wie der Österreichische Behindertenrat, das gesamte Vermögen von Menschen mit Behinderungen von der Anrechnung auszunehmen.

3. Partizipative Überarbeitung und grundsätzliche Neu-Formulierung des Gesetzes

Wir fordern die Regierung auf, den Entwurf grundsätzlich zu überarbeiten und dabei mit den vielen kritischen Stimmen die sich zu diesem Vorschlag äußern in einen konstruktiven und partizipativen Dialog zu treten. Die Expertise der vielen sollte in ein verbessertes Gesetz einfließen. Die Lebenshilfe ist sehr gerne bereit sich dabei konstruktiv einzubringen.

Zum Abschluss wiederholen wir den schon oben geäußerten grundsätzlichen Vorbehalt gegenüber der Einbeziehung von Menschen mit intellektuellen Behinderungen in dieses Gesetz.

Die Existenzsicherung von Menschen die derzeit als erwerbsunfähig gelten sollte langfristig nicht im Rahmen der Sozialhilfe oder einer Mindestsicherung geregelt werden.

Vielmehr soll gesondert in einem langfristigen Prozess ein bundesweiter und individueller Rechtsanspruch für Menschen mit intellektuellen Behinderungen auf ein Einkommen bzw. eine Grundsicherung und damit ein eigener Rechtsstatus geschaffen werden.